



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Spiel- und Fußballplätze
(Spiel- und Fußballplatzbenutzungsordnung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 17. Februar 2016 folgende Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Spiel- und Fußballplätze beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Spiel- und Fußballplätze	2
§ 4 Öffentliche Einrichtung	2
II. Benutzungsvorschriften	2
§ 5 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht	2
§ 6 Öffnungszeiten	3
§ 7 Benutzungsregeln.....	3
§ 8 Hausrecht	4
§ 9 Ausnahmen.....	4
§ 10 Aufsichtspflicht und Haftung.....	5
§ 11 Gebührenfreiheit.....	5
III. Schlussbestimmungen.....	5
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 13 Inkrafttreten	6
Anlage.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die in § 3 bzw. der Anlage aufgeführten gemeindeeigenen öffentlichen Spiel- und Fußballplätze. Nicht aufgeführte Spiel- und Fußballplätze stehen, soweit die Benutzung nicht durch eine andere Satzung der Gemeinde Kressbronn a. B. geregelt wird, der allgemeinen Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.

§ 2 Zweck

Diese Satzung regelt die Benutzung der gemeindeeigenen Spiel- und Fußballplätze.

§ 3 Spiel- und Fußballplätze

- (1) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. der Spielplatz am Rathausplatz;
 2. der Spielplatz im Schlupfenbuch;
 3. der Spielplatz am Künstlereck.
- (2) Fußballplätze im Sinne dieser Satzung sind:
 1. der Fußballplatz an der Nonnenbachschule;
 2. der Fußballplatz am Strandbadparkplatz.

§ 4 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die gemeindeeigenen Spiel- und Fußballplätze im Sinne von § 3 als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung der Spiel- und Fußballplätze steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen der Gemeinde Kressbronn a. B. im Rahmen der Benutzungsvorschriften dieser Satzung und der Kapazität offen.
- (2) Die öffentlichen Spiel- und Fußballplätze der Gemeinde Kressbronn a. B. dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

II. Benutzungsvorschriften

§ 5 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Spiel- und Fußballplätze ist allen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in gleichem Maße gestattet. Jugendliche und

Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielflächen. Kindern unter sechs Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.

- (2) Die Benutzung von Fußballplätzen ist allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in gleichem Maße gestattet. Erwachsene dürfen die Fußballplätze nur nutzen, soweit die Fußballplätze nicht von Kindern oder Jugendlichen genutzt werden wollen. Die Nutzung von Fußballplätzen durch die örtlichen Schulen oder die örtlichen Vereine hat stets Vorrang.
- (3) Das Benutzungs- und Aufenthaltsrecht richtet sich im Übrigen nach der örtlichen Ausschreibung des Spiel- oder Fußballplatzes.
- (4) Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spiel- und Fußballplätzen bzw. einen sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.
- (5) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- oder Reparaturarbeiten können Spiel- und Fußballplätze ganz oder teilweise geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.

§ 6

Öffnungszeiten

Die Benutzung der Spiel- und Fußballplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21 Uhr, erlaubt, soweit nicht im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung eine andere Regelung getroffen wird.

§ 7

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spiel- und Fußballplätze und beim Aufenthalt auf diesen, sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Auf Spiel- und Fußballplätzen ist auf andere Benutzer Rücksicht zu nehmen.
- (2) Spiel- und Fußballplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen nach § 5 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Spiel- und Fußballplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke oder Spielgeräte vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. diese mit Kraftfahrzeugen ohne Zustimmung der Gemeinde zu befahren; das Fahrradfahren ist nur gestattet, soweit dies durch die Beschilderung ausdrücklich zugelassen ist;

3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst Verantwortlicher im Spiel- oder Fußballplatzbereich frei herumlaufen zu lassen, dies gilt nicht für an der Leine geführte Blindenhunde;
4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
5. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
6. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, dies gilt nicht für Versammlungen i. S. d. Versammlungsrechtes und nicht, soweit die Zustimmung der Gemeinde vorliegt;
7. außerhalb dafür eingerichteter Grillstellen Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. übermäßigen Lärm zu verursachen, insbesondere in störender Lautstärke Musikgeräte abzuspielen oder Instrumente zu spielen;
9. ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten oder anzubieten und für die Waren sowie für Leistungen zu werben;
10. Materialien aller Art zu lagern;
11. selbstbeschaffte oder selbstgebaute Spielgeräte oder sonstige Gegenstände ohne Zustimmung der Gemeinde aufzustellen;
12. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
13. das Zelten, Lagern und Nächtigen ohne Zustimmung der Gemeinde;
14. der Konsum von verbotenen Betäubungsmitteln nach dem BtMG;
15. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen, dies gilt nicht für Fußballplätze, soweit die Zustimmung der Gemeinde vorliegt;
16. sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten.

§ 8

Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. übt auf den Spiel- und Fußballplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche den Anordnungen der Bediensteten oder der Polizei nicht unverzüglich nachkommen, einen Spiel- oder Fußballplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln verstoßen haben, kann die Benutzung der Spiel- und Fußballplätze oder der Aufenthalt auf solchen für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 9

Ausnahmen

Die Gemeinde Kressbronn a. B. kann Abweichungen und Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zulassen, soweit dies zur Förderung des Sportes oder zur Förderung der örtlichen Vereine zweckmäßig ist.

§ 10

Aufsichtspflicht und Haftung

- (1) Durch die jeweiligen Aufsichtspersonen ist eine zweckentsprechende Nutzung der Spiel- und Fußballplätze zu gewährleisten. Kinder müssen entsprechend den gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden durch schadhafte Einrichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Sie haftet nicht für andere Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch falsche oder vorschriftswidrige Benutzung der Einrichtung entstehen oder die sich die Benutzer untereinander zufügen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
- (3) Die Benutzer haften der Gemeinde für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen der Spiel- und Fußballplätze.

§ 11

Benutzungsgebühren

Die Benutzung der gemeindeeigenen Spiel- und Fußballplätze im Sinne dieser Satzung ist gebührenfrei.

III. Schlussbestimmungen

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 6 einen Spiel- oder Fußballplatz außerhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 2. entgegen § 7 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
 3. entgegen § 7 Absatz 2 einen Spiel- oder Fußballplatz beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen in § 5 benutzt oder betritt;
 4. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 1 Sitzbänke oder Spielgeräte vom Aufstellplatz entfernt;
 5. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 2 Spielplätze- oder Fußballplätze mit Kraftfahrzeugen ohne Zustimmung der Gemeinde befährt;

6. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder frei herumlaufen lässt;
 7. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreist oder abschneidet;
 8. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 5 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielzeuge mitbringt oder verwendet;
 9. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 6 ohne Zustimmung der Gemeinde eine Veranstaltung durchführt, die keine Versammlung i. S. d. Versammlungsrechtes ist;
 10. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 7 außerhalb dafür eingerichteten Grillstellen Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 11. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 8 übermäßig Lärm verursacht, in störender Lautstärke Musikgeräte abspielt oder Instrumente spielt;
 12. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 9 ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilhält oder anbietet oder für diese Waren oder Leistungen wirbt;
 13. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 10 Materialien aller Art lagert;
 14. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 11 ohne Zustimmung der Gemeinde selbstbeschaffte oder selbstgebaute Spielzeuge oder Gegenstände aufstellt;
 15. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 12 Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt;
 16. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 13 zeltet oder nächtigt;
 17. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 14 verbotene Betäubungsmittel nach dem BtMG konsumiert;
 18. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 15 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 19. entgegen § 7 Absatz 3 Nr. 16 sich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand auf einem Spiel- oder Fußballplatz aufhält;
 20. entgegen § 8 Absatz 1 Anordnungen von Bediensteten der Gemeinde oder der Polizei nicht unverzüglich Folge leistet;
 21. entgegen § 10 Absatz 1 seiner Aufsichtspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 500 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 18. Februar 2016

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

VERZEICHNIS ÖFFENTLICHER SPIEL- UND FUSSBALLPLÄTZE

Der genaue Geltungsbereich der Satzung wird durch den rotumrahmten Bereich gekennzeichnet.

I. Öffentliche Spielplätze

Spielplatz am Rathaus (FIST. Nr. 924)



Spielplatz im Schlupfenbuch (FIST. Nr. 6300)



Spielplatz am Künstlereck (FIST. Nr. 2099)



II. Öffentliche Fußballplätze

Fußballplatz an der Nonnenbachschule (FIST. Nr. 907)



Fußballplatz am Strandbadparkplatz (FSt. Nr. 1823)



Kartengrundlage: Geobasisdaten. Copyright LGL BW (www.lgl-bw.de) Az.: 2851.9-3/533.
Stand: 7. Januar 2016.